

STATUTEN

UHC NUGLAR UNITED

Stand 21. August 2020



Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen

Art.1	Name
Art.2	Zweck
Art.3	Sitz
Art.4	Neutralität
Art.5	Vertretung
Art.6	Mitteilungen
Art.7	Vereins- / Rechnungsjahr

II Mitgliedschaft

Art.8	Mitgliedschaft des UHC Nuglar United
Art.9	Mitgliedschaft im UHC Nuglar United
Art.10	Erwerb der Mitgliedschaft
Art.11	Beendigung der Mitgliedschaft
Art.12	Rechte der Mitglieder
Art.13	Pflichten der Mitglieder
Art.14	Bussen
Art.15	Ethik-Charta swiss unihockey

III Finanzen

Art.16	Einnahmen
Art.17	Haftung
Art.18	Versicherung der Mitglieder
Art.19	Rückgriff
Art.20	Mannschaftskassen

IV Organe

Art.21	Organe
Art.22	Ordentliche Mitgliederversammlung
Art.23	Ausserordentliche Mitgliederversammlung
Art.24	Statutarische Geschäfte
Art.25	Wahlen und Abstimmungen
Art.26	Zusammensetzung des Vorstands
Art.27	Aufgaben des Vorstands
Art.28	Kredit des Vorstands
Art.29	Wahl, Aufgaben der Revisoren

V Schlussbestimmungen

Art.30	Statutenänderung / Auflösung
Art.31	Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Name

Der UHC Nuglar United ist ein Verein gemäss Art.60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art.2 Zweck

Der UHC Nuglar United bezweckt:

- Ausübung des Unihockeysports
- Gezielte Nachwuchsförderung
- Teilnahme der Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften
- Förderung der sportlichen Fairness auf und neben dem Spielfeld
- Pflege der Kameradschaft

Art.3 Sitz

Der Sitz des UHC Nuglar United ist in Nuglar – St. Pantaleon.

Art.4 Neutralität

Der UHC Nuglar United ist politisch und konfessionell neutral.

Art.5 Vertretung

Der UHC Nuglar United kann seine Interessen des Unihockey – Sportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen des Schweizerischen Unihockeyverbandes (nachstehend SUHV genannt) selber vertreten (allenfalls nach Rücksprache mit dem entsprechenden Ligavorstand).

Art.6 Mitteilungen

Die Information der Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachungen erfolgen aus dem Zirkularweg.
Für Sponsoren und Passivmitglieder gibt der UHC Nuglar United ein Jahresheft heraus.

Art.7 Vereins- / Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 1.Mai bis zum 30. April.

II. Mitgliedschaft

Art.8 Mitgliedschaft des UHC Nuglar United

1. Der UHC Nuglar United ist Mitglied des Schweizerischen Unihockeyverbandes SUHV und dessen Ligaverbänden, für die sich seine Teams qualifiziert haben.
2. Der UHC Nuglar United ist Mitglied des Regionalverbandes (Region 3, Nord), sowie der IG Unihockey Nordwestschweiz.
3. Der UHC Nuglar United kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese den SUHV nicht konkurrieren. Der Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SUHV wird anerkannt.

Art.9 Mitgliedschaft im UHC Nuglar United

1. Der UHC Nuglar United besteht aus Aktivmitgliedern, Junioren, Plauschmitglieder, Passivmitgliedern, Gönnern und Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen. Gönner können auch Juristische Personen sein.

Art.10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, welche das 16. Altersjahr erreicht haben. Aufnahmegesuche sind mit dem offiziellen Beitrittsformular an den Vorstand zu richten. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Über die definitive Aufnahme neuer Aktivmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr.

Als Junioren gelten Mitglieder, welche in einer Nachwuchsmannschaft integriert sind und das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Aufnahmegesuche sind mit dem offiziellen Beitrittsformular, welches von einem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden muss, an den Vorstand zu richten. Über die definitive Aufnahme neuer Junioren entscheidet alleine der Vorstand. Der Übertritt zum Aktivmitglied erfolgt an der ordentlichen Mitgliederversammlung im gleichen Kalenderjahr, in welchem das 16. Altersjahr erreicht wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über den definitiven Übertritt. Junioren besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Zur Mitgliederversammlung eingeladen werden alle Junioren A, Junioren B, Junioren B-Förderkader

2. Plauschmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht.
3. Passivmitglieder und Gönner (97er-Club) unterstützen den Verein finanziell mit einem jährlichen Beitrag. Sie können keine Mitgliedschaftsrechte erwerben. Sie haben jedoch ein Anrecht auf Vereinsinformationen (Jahresheft).
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um den UHC Nuglar United besonders verdient gemacht haben, auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.

Art.11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. **Austritt:** Der Austritt aus dem UHC Nuglar United ist nur auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich. Er ist schriftlich spätestens 14 Tage (Datum des Poststempels) vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt zu geben. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten.
2. **Ausschluss:** Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein ausschliessen. Ein diesbezüglicher Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Mitgliederversammlung rekurrieren.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht das Mitglied seiner Rechte gegenüber dem UHC Nuglar United verlustig. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.

Art.12 Rechte der Mitglieder

1. Die Aktiv- und Plauschmitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse. Sie besitzen ab dem Alter von 16 Jahren das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.
2. Die Aktiv- und Plauschmitglieder sowie die Junioren sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. **Plauschmitglieder sind berechtigt, am Trainingsbetrieb teilzunehmen.** Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

Art.13 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen des UHC Nuglar United und den ihm übergestellten Organisationen verpflichtet.
2. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Trainings und Vereinsanlässe zu besuchen. Absenzen sind persönlich, beim Trainer oder bei Vereinsanlässen beim Präsidenten, zu entschuldigen.
3. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereines nachteilig sein kann.
4. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils an der GV festgelegt und im Spielerreglement festgehalten. Vorstandsmitglieder und Funktionäre bezahlen den normalen Mitgliederbeitrag, sofern sie gleichzeitig Aktiv- oder Plauschmitglied sind. Ansonsten bezahlen sie keinen Mitgliederbeitrag.

Wer sich dem Verein als Schiedsrichter zur Verfügung stellt oder zur Ausführung dieses Amtes bestimmt wird, erhält vom Verein eine finanzielle Entschädigung. Sie wird am Ende der Saison ausbezahlt, sofern er die Pflichten als Schiedsrichter wahrgenommen hat.

5. Jede Aktivmannschaft muss mindestens einen Schiedsrichter stellen, welcher diesem Amt gerecht wird und motiviert ist. Diese Regel greift nur dann, wenn sich nicht ausreichend freiwillige Schiedsrichter melden.
6. Ergänzend für die Pflichten der Spieler gilt das Spielerreglement.
7. Sämtliche Mitglieder ab Junioren C und älter haben sich am jährlich durchgeführten Tippspiel zu beteiligen. Die Bedingungen sind den Informationen zum Tippspiel zu entnehmen.

Art.14 Bussen

1. Mitglieder, die unentschuldigt einer Veranstaltung fernbleiben für die sie aufgeboden wurden, haben eine Busse zu bezahlen.
2. Mitglieder, die sich nicht vollständig am Tippspiel beteiligen, haben eine Busse zu bezahlen.
3. Bussen für Vereinsanlässe und Tippspiel werden in die Vereinskasse bezahlt. Bussen für Trainings oder Team-Internes werden in die jeweilige Mannschaftskasse bezahlt, für die das Mitglied qualifiziert ist.
4. Die Höhe der Bussen wird im Spielerreglement detailliert geregelt.

Art.15 Ethik Charta swiss unihockey

Der UHC Nuglar United und seine Mitglieder tragen die Ethik-Charta von Swiss Olympic mit und richten ihr Handeln danach aus:

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

III. Finanzen

Art.16 Einnahmen

1. Die Einnahmen bestehen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Sonstigen Beiträgen
 - Passiv- und Gönnerbeiträgen
 - Zuwendungen, Spenden
 - Sonstige Einnahmen

Art.17 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten vom UHC Nuglar United haftet einzig und allein das Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder den SUHV mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

Art.18 Versicherung der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Training, Turniere, Versammlungen) ab.

Art.19 Rückgriff

1. Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.

Art.20 Mannschaftskassen

1. Jeder Mannschaft ist es freigestellt eine Mannschaftskasse zu führen, in welche die Bussgelder fließen.
2. Das Geld darf nur für folgende Zwecke verwendet werden:

- Verpflegung an Meisterschaftsrunden des Teams (Bananen, Sirup etc.)
- Organisation einer gesellschaftlichen, Kameradschaftsfördernden Veranstaltung (Mannschaftsfest).

Der Trainer bestimmt nach Absprache mit der Mannschaft wie über das Geld verfügt wird.

3. Bei triftigen Gründen kann der Vorstand die Mannschaftskassen auflösen und das Vermögen der Vereinskasse zufließen lassen.

hat gelöscht: → Anschaffung von Vereinsmaterial (Bälle, Trainingsutensilien), das von der ganzen Mannschaft benötigt wird.†

IV. Organe

Art.21 Organe

1. Die Organe des UHC Nuglar United sind

A Mitgliederversammlung
B Vorstand
C Kontrollstelle

A Die Mitgliederversammlung

Art.22 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage zuvor allen Mitgliedern anzukündigen.
3. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten einzureichen.

Art.23 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Weitere, ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.
2. Findet eine Delegiertenversammlung eines der Ligaverbände des SUHV statt, in welchem der Verein Mitglied ist, so hat vorgängig eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
3. Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelten Geschäfte verlangen.
4. Fristen gelten dieselben wie in Art.21. Für dringende Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

Art.24 Statutarische Geschäfte

1. Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung um fassen :
 - a.) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b.) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten sowie Kenntnisnahme der Ein- und Austritte,
 - c.) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts,
 - d.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - e.) Genehmigung des Budgets,
 - f.) Wahlen : - Vorstand
- Rechnungsrevisoren
 - g.) Abstimmung über Anträge,
 - h.) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind,
 - i.) Statutenänderungen,
 - j.) Diskussion über die Traktanden der Delegiertenversammlung der Ligaverbände sowie die Traktanden der Delegiertenversammlung der SUHV.

Art.25 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.
2. Ausser in Fällen, wo die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

B Der Vorstand

Art.26 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus Mitgliedern in den Bereichen :

- Präsident
- Administration
- Finanzen
- Sport
- Veranstaltungen
- Technik
- Medien und Information

Die konkreten Aufgaben pro Funktion werden im Vorstand festgelegt und schriftlich festgehalten.

Über die Organisation von weiteren Chargen entscheidet der Vorstand. Diese werden in einem Organigramm festgehalten und jeweils an der GV vorgestellt.

2. Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Während der Amtszeit entstehende Vakanzes werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.

Art.27 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet den UHC Nuglar United und vertritt ihn gegen aussen.
2. Er bestellt die Kommission und Funktionäre, sofern diese nicht von der Mitgliederversammlung bestimmt werden und legt deren Pflichten fest.
3. Der Verein wird verpflichtet, durch die Kollektivunterschrift zu zweien. Für reine Erfüllungsgeschäfte ist der Kassier alleine zeichnungsberechtigt.
4. Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften des SUHV und dessen Kommissionen und Unterverbänden.
5. Er sorgt für die Information der Mitglieder und bereitet die Stellungnahmen zu Veröffentlichung der Verbandsorgane sowie zu den Traktanden der Ligaverbandskonferenzen vor.

Art.28 Kredit des Vorstands

1. Der Vorstand hat ein Budget von 15'000 Franken. In diesem Rahmen kann er unterjährig Ausgaben für Vereinszwecke vornehmen. Falls vorhersehbar muss über diese Ausgaben an der GV informiert werden. Höhere Beträge sind von der GV zu genehmigen.

C Die Kontrollstelle

Art.29 Wahl, Aufgaben der Revisoren

1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsrevisoren nehmen die Revision der Kasse jährlich vor und erstatten Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.
3. Sie haben das Recht, die Kasse und Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten einsehen.

V. Schlussbestimmungen

Art.30 Statutenänderung / Auflösung

1. Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut **in schriftlicher oder elektronischer Form** bekannt zu geben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.
2. Für Änderungen der Statuten oder die Auflösung des UHC Nuglar United ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder, für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist das einfache Mehr erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung sind allfällige Vermögenswerte zur Förderung des Unihockey – Sportes zu verwenden.

Art.31 Inkrafttreten

1. Diese Statuten ersetzen jene des UHC Nuglar United vom **10. Mai 2019**. Sie treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom **21. August 2020** in Kraft und sind innert 14 Tagen dem SUHV zur Kontrolle zu unterbreiten.

Verlauf der Statutenänderungen:

1. 11. April 1997 (Gründung, Untersektion TV Nuglar)
2. 4. Mai 2001 (Eigenständiger Verein)
3. 2. Mai 2003
4. 30. Mai 2008
5. 16. Mai 2014
6. 10. Mai 2019
7. 21. August 2020

Nuglar, 9. Juli 2020

UHC Nuglar United

Der Präsident

Der Sportchef

.....

.....

Yannick Tanner

Sören Schmid